

# **Bebauungsplan 'Herrschaftswald', Kippenheim-Schmieheim**

## **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:** Gemeinde Kippenheim  
Bauamt  
77971 Kippenheim

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung



**Nelkenstraße 10**  
**77815 Bühl / Baden**

**Projektbearbeitung:** LUKAS THIESS  
M. Sc. Forstwissenschaften  
DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW

Bühl, Stand 2. November 2021

## **Bebauungsplan Herrschaftswald, Kippenheim-Schmieheim**

### **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan 'Herrschaftswald' im Kippenheimer Ortsteil Schmieheim ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### **2.0 Betrachtungsraum**

Der Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand des Kippenheimer Ortsteils Schmieheim. Er wird nach Südosten von der Straße 'Zum Herrschaftswald' begrenzt. Nach Südwesten reicht er bis an die Kippenheimer Straße. Im Nordwesten grenzt der Geltungsbereich an eine leicht verspringende Böschung, nach Nordosten bis auf Höhe der bestehenden Wohnbebauung.





Der Geltungsbereich umfasst terrassierte landwirtschaftliche Flächen, die aktuell mit Mais bestellt sind. Im nordöstlichen Drittel verläuft eine Böschung, die teilweise in den Geltungsbereich hineinreicht. Diese ist mit verschiedenen Gehölzen bestockt, darunter Schlehe, Hohlender, Pfaffenhütchen und junge Walnussbäume. Die Krautschicht besteht u.a. aus Großer Brennnessel, Zaunrübe, Acker-Lichtnelke und Brombeeren. Die im Nordwesten angrenzenden steilen Böschungen sind mit nitrophytischer Saumvegetation bewachsen (u.a. Weinbergs-Lauch, Zaunwicke, Große Brennnessel, Kanadisches Berufkraut, verschiedene Klee-Arten und Brombeeren). Auf den Böschungskuppen stehen neben Hartriegel- und Haselsträuchern hauptsächlich ältere Kirsch- und Walnussbäume, unter den Kirschen sind mehrere abgestorben. Die Fläche wird darüber hinaus durch einen etwa in der Mitte verlaufenden, verkrauteten Grasweg geteilt.

Die weitere Umgebung setzt sich aus Rebflächen, Feldgehölzen, kleinflächigen Streuobstbereichen, Kleingärten, weiteren landwirtschaftlichen Flächen sowie angrenzender Wohnbebauung mit Hausgärten zusammen.

### 3.0 Vorgehensweise

Am 29. Juni sowie am 1. und 2. Juli 2021 fanden Vororttermine statt, bei denen der gesamte Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde. Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

#### NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Es sind keine *Natura 2000-Gebiete* oder *Naturschutzgebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens ausgewiesen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in Entfernungen von rund 550 Metern (FFH-Gebiet 7713341 'Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hoberg') bzw. 2,1 Kilometern (NSG 3214 'Saure Matten'). Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens sind aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen.



## Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Die im Nordosten in den Geltungsbereich reichende Böschung ist als eine Teilfläche des kartierten Biotops 'Feldhecken im Gewann 'Schönberg' NW Schmieheim' (177133171243) ausgewiesen. Drei weitere Teilflächen dieses Biotops grenzen im Nordwesten unmittelbar an den Geltungsbereich an. Die bei Umsetzung des Vorhabens verloren gehende Teilfläche des kartierten Biotops ist im räumlichen Zusammenhang wieder herzustellen. Dies muss in der Eingriffsplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Die kartierten Biotope 'Hohlweg am Schönberg NW Schmieheim' (177133171242) und 'Gehölze an Straßenböschung NW Schmieheim' (177133171226) reichen jeweils bis auf etwa zehn Meter im Nordwesten bzw. Westen an den Geltungsbereich heran. Während des Bauvorhabens muss sichergestellt werden, dass diese kartierten Biotope nicht beeinträchtigt werden (*VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in kartierte Biotope*).

In Entfernungen von mindestens 180 Metern und darüber hinaus befinden sich mehrere weitere geschützte Biotope, u.a. 'Feldhecken im Gewann 'Eichert' NW Schmieheim I' (177133171246) Richtung Nordosten und 'Hohlweg W Schmieheim' (177133171230) Richtung Westen. Für diese Biotope sind Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen.

## FFH-Mähwiesen

Die nächstgelegenen FFH-Mähwiesen befinden sich in Entfernungen von mindestens 150 Metern. Auswirkungen auf diese Flächen durch die Umsetzung des Vorhabens sind aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen.

## 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

### 5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

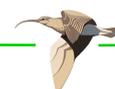
#### 1. Vögel

Bei den Vorortterminen wurden im Geltungsbereich verschiedene *Vogel*-Arten registriert, darunter *Ringeltaube*, *Amsel*, *Zilpzalp*, *Girlitz* und *Haussperling*. Im Bereich der nordwestlich angrenzenden Böschungen wurde eine singende *Goldammer* sowie weitere Arten wie *Hausrotschwanz*, *Mönchs-*, *Dorn-* und *Gartengrasmiecke*, *Gartenbaumläufer*, *Star*, *Buchfink*, *Bluthänfling* und *Grünfink* festgestellt. In den größeren Obstbäumen auf den nordwestlich angrenzenden Böschungen wurden Nester von *Ringeltaube*, *Rabenkrähe* und *Elster* erfasst. In der umgebenden Wohnbebauung gelangen Beobachtungen von *Türkentaube*, *Kohl-* und *Blau-*



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen	
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>			
<b>Vögel u.a.</b>			
Goldammer	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 2, VM 3, CEF 1
Dorngrasmücke			
Amsel			
Ringeltaube			
Star	+	Störung	CEF 1
Gartenrotschwanz			
Türkentaube	--	--	--
Girlitz	--	--	--
Grünfink	--	--	--
<b>Säugetiere</b>			
Fledermäuse	+	Störung	VM 4
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
<b>Reptilien</b>			
Zauneidechse	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 5, CEF 2
Mauereidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
<b>Amphibien</b>			
Gelbbauchunke	+	Tötung	VM 6
übrige Amphibienarten	--	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--	--
<b>Krebse</b>	--	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--	--
<b>Libellen</b>	--	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--	--
<b>Schmetterlinge</b>			
Großer Feuerfalter	--	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Spanische Flagge	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose</b>			
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--	--
<b>Moose</b>	--	--	--



*meise*, *Hausrotschwanz* und *Haussperling*. In einer kleinen Obstbaumpflanzung unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs wurden *Gartenrotschwanz* und *Buntspecht* registriert. *Turmfalke*, *Mauersegler*, *Bienenfresser* sowie *Rauch-* und *Mehlschwalbe* wurden als Nahrungsgäste im Geltungsbereich festgestellt. Überfliegend, ohne Bezug zum Geltungsbereich, kamen *Mäusebussard* und *Saatkrähe* hinzu.

Brutmöglichkeiten für Vögel sind innerhalb des Geltungsbereichs an der im Nordosten hineinragenden Böschung vorhanden. Hier können Freibrüter wie *Ringeltaube* und *Amsel* Nester anlegen. Die dichteren Gehölze bieten geeignete Neststandorte für Gebüschbrüter wie *Goldammer*, *Dorn-*, *Mönchs-* und *Gartengrasmücke*, in der Krautschicht auch bodennah brütende Arten wie *Zilpzalp* oder *Schwarzkehlchen*.

Für Höhlenbrüter wie *Meisen*-Arten, *Gartenrotschwanz* oder *Star* fehlen (ältere) Bäume der erforderlichen Größe, solche finden sich erst knapp außerhalb des Geltungsbereichs. Für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* ist der Geltungsbereich nicht geeignet, u.a. aufgrund der Größe.

Bei allen in der Umgebung brütenden Vogelarten ist davon auszugehen, dass sie den Geltungsbereich zumindest unregelmäßig zur Nahrungssuche nutzen, insbesondere an den Randstrukturen zwischen ackerbaulicher Fläche und Böschungen bzw. Wegrändern.

Zusammenfassend sind im Geltungsbereich Brutvorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen, darunter vor allem *Goldammer* und *Dorngrasmücke* sowie möglicherweise auch *Schwarzkehlchen*. Ferner ist davon auszugehen bzw. durch die Ergebnisse der Vororttermine belegt, dass verschiedene planungsrelevante Arten den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen, u.a. *Turmfalke*, *Mauersegler*, *Bienenfresser*, *Star*, *Mehl-* und *Rauchschwalbe*, *Bluthänfling* und *Haussperling*. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSLAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016, hier noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotsverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten u.a. durch eine etwaige Rodung unmittelbar benachbarter Bäume oder Arbeiten an der den Geltungsbereich im Westen begrenzenden Hecke direkt geschädigt werden. Damit wird eine



Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 2 - Baufeldräumung*).

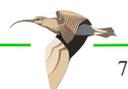
Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustellen-einrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*) verhindert werden.

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen weiterhin in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten Vogelarten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Bei verschiedenen Arten, die im Bereich der nordwestlich begrenzenden Böschungen brüten können, ist von Störungen bis hin zu Revieraufgaben auszugehen, wenn Fäll-, Rodungs-, Baufeldräumungs-, Erschließungs- oder sonstige Bauarbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Hierdurch würde eine Verbotsverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst. Dies betrifft unter anderem eventuell auch planungsrelevante Arten wie *Star*, *Dorngrasmücke*, *Gartenrotschwanz* und *Goldammer*. Die durch Störungen potentiell verloren gehenden Reviere sind durch Aufwertungen im räumlichen Zusammenhang auszugleichen (6.2 *Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 1 - Vögel*).

Bei den nicht-planungsrelevanten *Vogel*-Arten handelt es sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist. Für diese Arten ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden für diese Vogelarten ausgeschlossen. Dies auch, obwohl die jeweiligen lokalen Populationen nicht bekannt sind, da es sich bei allen um keine seltenen Arten handelt und die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht überschritten wird.

Für eventuell im Eingriffsbereich und der direkten Umgebung brütende, planungsrelevante Arten wie *Dorngrasmücke* und *Goldammer* geht bei Umsetzung des Vorhabens unmittelbar Lebensraum verloren. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht



auszuschließen und sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 1 - Vögel).

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten *Vogel*-Arten, ist im Geltungsbereich aufgrund dessen Größe und Struktur kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen, so dass eine Beeinträchtigung, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

## 2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

### *Fledermäuse*

Für folgende 13 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Schmieheim und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Wimper*fledermaus, *Großes Mausohr*, *Kleine Bart*fledermaus, *Kleiner* und *Großer Abendsegler*, *Rauh*hautfledermaus, *Zwerg*fledermaus, *Mücken*fledermaus, *Braunes* und *Graues Langohr* sowie *Zweifarb*fledermaus (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Im Eingriffsbereich besteht kein Quartierpotential für *Fledermäuse*, auch nicht für Einzelquartiere. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Einige *Fledermaus*-Arten nutzen eventuell den Geltungsbereich als (Zwischen-)Jagdgebiet. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches, aber auch aufgrund der Struktur kann ein essentielles Jagdgebiet jedoch ausgeschlossen werden. Damit sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Durch die Lage des Geltungsbereichs im Offenland und einer anzunehmenden Leitlinienfunktion der mit Baumreihen bestockten Böschungen ist im Geltungsbereich von einer erhöhten *Fledermaus*aktivität auszugehen. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte dadurch eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen*).



### **Haselmaus**

Im Geltungsbereich ist kein geeigneter Lebensraum für die *Haselmaus* vorhanden. Ferner gibt es keine Anbindung zu größeren Gehölbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen, ebenso eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

### **Weitere Arten**

Ein Vorkommen des *Bibers* ist im Eingriffsbereich auszuschließen, da dieser keine Gewässer enthält.

Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

*Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

## **3. Reptilien**

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

*Mauer-* und *Zauneidechse* sowie *Schlingnatter* kommen im Naturraum und auch im Bereich von Schmieheim vor. Während Vorkommen von *Mauereidechse* und *Schlingnatter* im Geltungsbereich aufgrund der ungeeigneten Lebensraumausstattung auszuschließen sind, ist das Auftreten der *Zauneidechse*, insbesondere an den Deckung bietenden Böschungen, wahrscheinlich. Bei den drei Kontrollen am 29. Juni, 1. und 2. Juli wurden zwar keine Individuen dieser Art festgestellt, jedoch ist aufgrund der prinzipiell guten Lebensraumeignung ein Auftreten der Art im Geltungsbereich sowie an den unmittelbar angrenzenden Böschungen jederzeit möglich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind nicht vollständig auszuschließen. Geeignete Maßnahmen sind zu ergreifen (*VM 5 - Zauneidechse* sowie *6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen - CEF 2 - Zauneidechse*).



Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Schmieheim, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

#### 4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden. Ferner fehlen essenziellen Landlebensräume für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten.

Die *Gelbbauchunke* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Schmieheim vor, im Geltungsbereich liegt jedoch derzeit kein geeigneter Lebensraum für diese Art vor. Die Art kann allerdings während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase entstehende Kleingewässer besiedeln. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 6 - Gelbbauchunke*).

Im Naturraum gibt es Nachweise von *Kammolch*, *Kreuzkröte*, *Kleinem Wasserfrosch* und *Springfrosch*, nicht jedoch im Bereich von Schmieheim.

Die *Knoblauchkröte* kommt randlich im Naturraum vor, jedoch in größerer Entfernung zu Schmieheim.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte*, *Wechselkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

#### 5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und kommen in Gewässern in der weiteren Umgebung vor. Im Eingriffsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind jedoch keine dauerhaften Gewässer vorhanden. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Gruppen sind daher für das Betrachtungsgebiet ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind für diese Arten nicht gegeben.



## 6. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

## 7. Insekten

### Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei *Wasserkäfer* und eine *bodenlebende Käfer*-Art.

*Holzkäfer* - Von den artenschutzrechtlich relevanten Holzkäfer-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum und auch im Bereich von Schmieheim vor. Ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich kann jedoch aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Scharlachkäfer*, *Eremit* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

*Wasserkäfer* - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

### Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor. Im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten, insbesondere die erforderlichen Nahrungspflanzen und ein passender Mahdrhythmus, so dass eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen, u.a. die jeweils notwendigen Nahrungspflanzen.



Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Falter*-Arten besitzen im Geltungsbereich keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

## 5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommen zwei Arten im Naturraum vor: *Grünes Besenmoos* und *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

## 6.0 Maßnahmen

### Vorbemerkung

Die festgelegten Maßnahmen gelten bei planmäßiger Umsetzung des Vorhabens. Es wird empfohlen, zu prüfen, den Bereich der als geschützten Biotop kartierten Böschung aus dem Baufenster zu entfernen und gegebenenfalls als öffentlichen Grünzug zu planen. Da sich ein Großteil der anzunehmenden artenschutzrechtlichen Konflikte in diesem Bereich abspielt, könnte ein Teil der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entfallen, wenn kein Eingriff in dieser Fläche stattfindet. Dies betrifft VM 1 und 5 sowie die CEF-Maßnahmen 1 und 2.

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### *VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in kartierte Biotope*

Die Flächen der kartierten Biotope 'Feldhecken im Gewann 'Schönberg' NW Schmieheim', 'Hohlweg am Schönberg NW Schmieheim' und 'Gehölze an Straßenböschung NW Schmieheim' dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden, u.a. zur Lagerung von Materialien. Baumfällungen, Mäharbeiten sowie jegliche weitere Eingriffe in die Vegetation und den Boden innerhalb der kartierten Biotope sind zu unterlassen. Baustelleneinrichtungen, u.a. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, Materiallagerplätze oder Bereiche für Bodenaushub dürfen nicht im Bereich der kartierten Biotope eingerichtet werden.

Da der Geltungsbereich am nordwestlichen Rand unmittelbar an die kartierten Biotope anschließt, ist zwischen den Biotopen und der Grenze der Baugrundstücke eine private Grün-



fläche von fünf Metern Breite als Puffer einzuplanen. Damit wird eine Beeinträchtigung dieser Biotope verhindert. Dies ist in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt.

Der Geltungsbereich schließt zwei Teilflächen des kartierten Biotops 'Feldhecken im Gewann 'Schönberg' NW Schmieheim' mit einer Gesamtfläche von etwa 110 m<sup>2</sup> ein. Das bedeutet, dass den bei Umsetzung des Vorhabens verloren gehenden Heckenbereichen in der Eingriffsplanung Rechnung zu tragen ist.

### ***VM 2 - Baufeldräumung***

Die Rodung von Bäumen und Gehölzen im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte / Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, können etwaige Rodungen oder Rückschnitte nicht stattfinden.

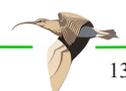
### ***VM 3 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten***

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählt u.a. die Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Durch den Bauablauf können Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung wird verhindert, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden. Im Zweifel ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzurichten.

### ***VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen***

Da der Geltungsbereich an Offenland angrenzt, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen-, Weg- und Baustellenbeleuchtung verzichtet werden.



- Geplante Lichtquellen, bevorzugt schwache LED-Beleuchtung, müssen in möglichst großer Entfernung zum Offenland angebracht werden. Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blauanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

### **VM 5 - Zauneidechse**

Vorkommen der *Zauneidechse* an Böschungen im Geltungsbereich und unmittelbar daran angrenzend sind nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der baubedingten Verletzung oder Tötung von *Zauneidechsen* während der Bauphase sind am Fuß der Böschungen am nord-westlichen Rand des Geltungsbereichs über die gesamte Bauzeit Reptilienzäune zu errichten, um ein Einwandern von *Zauneidechsen* ins Baufeld zu verhindern. Die Reptilienzäune sind bereits vor Beginn der Baumaßnahmen zu errichten und über die gesamte Bauzeit zu erhalten. Sie sind in das Erdreich einzugraben und müssen eine Höhe von mindestens 50 cm aufweisen. Der Zaun sowie die Befestigungspfosten müssen eine glatte Oberfläche besitzen, um ein Überklettern der Tiere von außen nach innen auszuschließen (u.a. LAUFER 2014). An den Reptilienzäunen muss an der Baufeldseite ungefähr alle zehn Meter ein kegelförmiger Erdwall errichtet werden, welcher bis zur Kante des Zaunes reicht. Hiermit wird gewährleistet, dass Individuen, die sich eventuell noch in der Gefahrenzone aufhalten, in den sicheren Bereich abwandern können. Diese Maßnahmen müssen durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung überwacht werden.

Aufgrund möglicher Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs sind darüber hinaus Vergrümmungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe auch 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF 2 - *Zauneidechse*). Hierfür muss die Böschung im Nordosten des Geltungsbereichs, welche als Eidechsenhabitat genutzt werden kann, ab Mitte März (Beginn der Aktivitätsphase) mit weißer Folie abgedeckt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Eidechsen am Rand der Folie herauskommen können. Die Folien müssen mindestens drei Wochen auf der Fläche ausgelegt sein. Durch die Entwertung des Lebensraums kommt es zu einem Abwandern der Individuen in direkt benachbarte Flächen bzw. in Bereiche, in denen der Lebensraum verbessert wurde.

### **VM 6 - Gelbbauchunke**

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit dieser *Amphibien*-Art stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Gelbbauchunken* laichen können.

## **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen**

### **CEF 1 - Vögel**

Verloren gehende Brutmöglichkeiten im Bereich der Böschung sind durch Neupflanzungen auszugleichen. Als Ausgleichsfläche steht nach Rücksprache mit der Gemeinde Kippenheim ein Teil des Flurstücks Nr. 739 zur Verfügung (Karte 2) und wird in den Geltungsbereich integriert. Diese Fläche umfasst 308 m<sup>2</sup> und wird aktuell ackerbaulich genutzt. Hier sind Heckenstrukturen aus standortsheimischen Gehölzen, wie beispielsweise Hartriegel, Hasel, Schlehe, Pfaffenhütchen, Liguster oder Weißdorn, anzulegen. Da Neupflanzungen erst nach einigen Jahren die erforderliche Größe und Struktur erreichen, sollte in der Zwischenzeit und bei der Baufeldräumung anfallendes Schnittgut auf der Ausgleichsfläche als lockere Benjeshecke aufgestapelt werden.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen durch zu erwartende Störungen im Randbereich auszugleichen, indem das Angebot an Brutmöglichkeiten, insbesondere für höhlenbrütende Arten, in der Umgebung verbessert wird. Die Arten können dann entsprechend ausweichen, sodass ein möglicher Verlust von Revieren weitestgehend ausgeglichen wird. Daher sind in der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs insgesamt zehn Nistkästen aufzuhängen. Hierfür werden folgende Kastentypen empfohlen (Firma Schwegler):

2 x Nisthöhle 1B Fluglochweite 26mm

2 x Nisthöhle 1B Fluglochweite 32mm

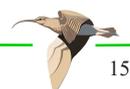
2 x Nisthöhle 2GR

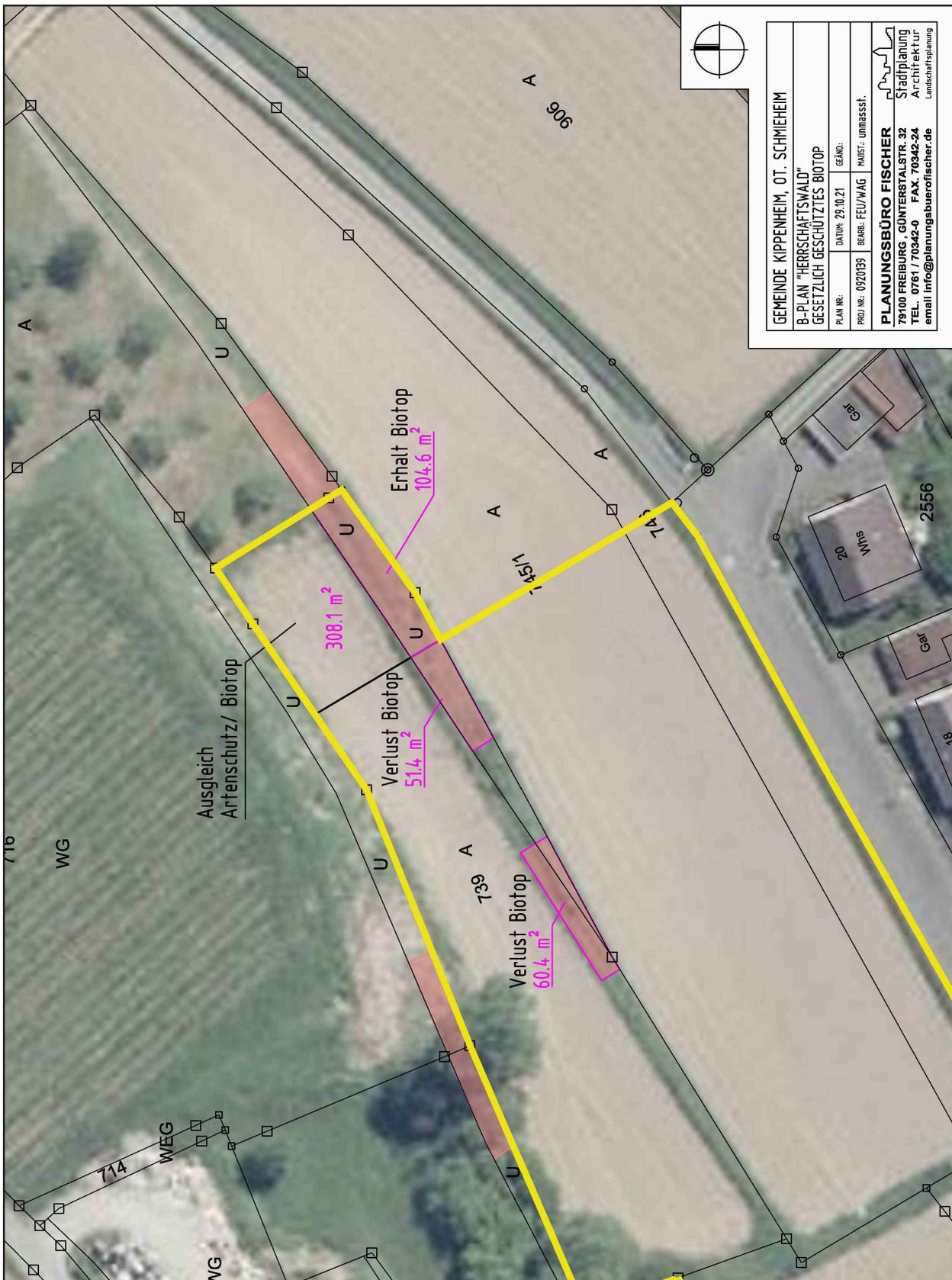
2 x Starenhöhle 3S

2 x Starenhöhle 3SV

### **CEF 2 - Zauneidechse**

Der Verlust geeigneten Lebensraums an der Böschung ist durch Lebensraumaufwertung in der unmittelbaren Umgebung auszugleichen. Dies ist ebenfalls auf dem Teil des Flurstücks Nr. 739, der für CEF 1 genutzt wird, durchzuführen.





GEMEINDE KIPPENHEIM, OT. SCHMIEHEIM			
B-PLAN "HERRSCHAFTSWALD" GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP			
PLAN NR.:	DATEI: 29.10.21	GENÜ:	
PROJ. NR.:	BEARB. FEU/WAG	TRASS.:	UMRASSST.
<b>PLANUNGSBÜRO FISCHER</b> Stadtplanung 79100 FREIBURG, GÜNTERSTALSTR. 32 TEL. 0761 70342-0 FAX. 70342-24 email info@planungsbaueurofischer.de Landschaftsplanung			

Karte 2: Lage der Ausgleichsfläche auf dem Flst. Nr. 739.



Hier sind geeignete Strukturen zur Eiablage, zum Sonnen und zur Überwinterung sowie ausreichend Versteckmöglichkeiten herzustellen. Die erforderlichen Lebensraumstrukturen umfassen Steinriegel oder -schüttungen, lockeres, grabbares Substrat auf Teilflächen sowie Totholzhaufen. Als Gesamtgröße der neuen Lebensraumstrukturen werden 110 m<sup>2</sup> veranschlagt, was der Fläche der verloren gehenden Böschung entspricht. Diese Strukturen sind angrenzend an die neu anzulegenden Gehölzstrukturen anzulegen, sodass durch die Gehölze Deckung und Versteckmöglichkeiten entstehen. Um die Beschattung der zum Sonnen erforderlichen Steinriegel zu minimieren, sollten die Gehölze auf der Nordseite der Steinriegel gepflanzt werden.

## 7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

## 8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-137.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

